



LAND
TIROL

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Ausbildungsbeihilfe

Richtlinie

Ausbildungsbeihilfe

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 26.11.2019

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um damit den Bestand an Beschäftigten möglichst hoch zu halten sowie die Arbeitslosigkeit zu vermindern und einen Beitrag zur Fachkräfteentwicklung zu leisten. Durch die Vergabe von Ausbildungsbeihilfen als Zuschuss zur Deckung der Lebenshaltungskosten soll ein Anreiz zur Teilnahme an beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen trotz reduziertem oder niedrigem Einkommen geleistet werden.

§ 2 Gegenstand

Es werden die mit der Lebenshaltung verbundenen Kosten für die Dauer von beruflichen Bildungsmaßnahmen gefördert. Die Bildungsmaßnahme muss von einem anerkannten Bildungsträger durchgeführt werden. Nicht förderbar ist der Besuch von Schulen, Hochschulen, (Privat)Universitäten sowie damit vergleichbaren Bildungseinrichtungen mit Öffentlichkeitsrecht, deren Förderung in die Zuständigkeit anderer öffentlicher Stellen fällt.

§ 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können sein:

1. Arbeitnehmer/innen und freie Dienstnehmer/innen, die zum Zwecke der beruflichen Qualifizierungsmaßnahme ihr Arbeitsverhältnis aufgelöst oder karenziert haben,
2. Arbeitnehmer/innen, freie Dienstnehmer/innen und öffentlich-rechtlich Bedienstete, die in einem aufrechten Arbeitsverhältnis die Arbeitsverpflichtung zum Zwecke der beruflichen Qualifizierungsmaßnahme reduziert haben,
3. Wiedereinsteiger/innen.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss gewährt.
2. Die Förderung ist einkommensabhängig. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das monatliche Haushaltseinkommen des Vorjahres (1/12 des jährlichen Familieneinkommens im Sinne der Rahmenrichtlinie) je nach Größe des Haushalts die nachstehend angeführten Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

Personenanzahl	Obergrenze	Personenanzahl	Obergrenze
1	€ 1.900,00	2	€ 2.700,00
3	€ 2.900,00	4	€ 3.100,00
5	€ 3.300,00	jede weitere Person	€ 200,00

Einkommensnachweis:

Der/die Förderwerber/in hat im Regelfall das Haushaltseinkommen des Vorjahres im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Einstufung im Antrag bekannt zu geben. Das Einkommen ist dann konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Eine Überprüfung der Angaben kann auch während der Laufzeit der Förderung erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben zum (Haushalts-)Einkommen führen zur Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung und können strafrechtlich verfolgt werden.

Eine Förderung ist in den Fällen des § 3 Z 1 und 2 nur möglich, wenn durch die Absolvierung der Bildungsmaßnahme ein Einkommensverlust eintritt. Die Höhe der Förderung bemisst sich nach der Höhe des Einkommensverlustes und der Dauer der vorangegangenen Beschäftigung und beträgt

- a) bei vorheriger mindestens vierjähriger Beschäftigungsdauer 35 % des Einkommensverlustes, maximal monatlich € 350,00,
 - b) bei vorheriger mindestens sechsmonatiger bis vierjähriger Beschäftigungsdauer 30 % des Einkommensverlustes, maximal monatlich € 300,00.
3. Für Wiedereinsteiger/innen beträgt die Förderung monatlich € 150,00.

§ 5 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten

1. Es können Lebenshaltungskosten während der Dauer der Bildungsmaßnahme gefördert werden.
2. Bildungsmaßnahmen
 - a) Förderungen werden nur vergeben, wenn die Bildungsmaßnahme, die Anlass für den Förderantrag ist,
 - Unterrichtseinheiten im Ausmaß von mindestens 15 Wochenstunden oder eine vergleichbare zeitliche Belastung aufweist und
 - mindestens 2 Monate und maximal 3 Jahre dauert.
 - b) Für Bildungsmaßnahmen, die länger als ein Jahr dauern, ist für jedes Ausbildungsjahr ein weiterer Förderantrag zu stellen.
 - c) Für die Bildungsmaßnahmen, die länger als 2 Jahre dauern oder mehr als € 3.000,00 kosten, kann als weitere Fördervoraussetzung der Nachweis einer vorangegangenen bildungsanbieterunabhängigen Bildungs- und Berufsberatung, die bei einer dafür anerkannten Stelle absolviert wurde, verlangt werden.
 - d) Für die gleiche Bildungsmaßnahme kann nur eine Förderung gewährt wurde.

3. Berücksichtigung von Förderungen von dritter Seite

Förderungen, die von dritter Seite gewährt, zugesagt oder dort beantragt sind, sind bei der Bemessung der Ausbildungsbeihilfe zu berücksichtigen. Personen, die ein Fachkräftestipendium des AMS erhalten, kann für diese Ausbildung keine Ausbildungsbeihilfe zuerkannt werden.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

1. Antrag

Förderanträge sind spätestens zwei Monate nach Beginn der der Förderung zu Grunde liegenden Bildungsmaßnahme elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen, Folgeanträge spätestens einen Monat nach Beginn des nächsten Ausbildungsjahres.

Für später einlangende Anträge wird eine Förderung, bei Vorliegen der übrigen Fördervoraussetzungen, ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages gewährt.

2. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Nachweis über die Versicherungszeiten (z.B. Versicherungsdatenauszug TGKK),
- b) Anmeldebestätigung des Bildungsinstitutes,
- c) Nachweise über bereits zugesagte oder gewährte Unterstützungen anderer Förderstellen,
- d) Haushaltsbestätigung der Wohnsitzgemeinde
- e) Einkommensnachweise des Förderwerbers/der Förderwerberin über das Nettoeinkommen der letzten drei Monate vor Beginn der Bildungsmaßnahme und im Monat nach Beginn der zu fördernden Bildungsmaßnahme,
- f) Bestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin über die unmittelbar vor Beginn und wegen der Bildungsmaßnahme erfolgte Beendigung, Reduzierung oder Karenzierung des Arbeitsverhältnisses
- g) sofern der ordentliche Wohnsitz nicht in Tirol ist, ein Nachweis über einen mindestens zweijährigen dauernden Aufenthalt.

Im Einzelfall kann die Förderstelle zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf die Vorlage von Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge werden nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt.

3. Förderentscheidung

- a) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
- c) Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Ansuchens maßgeblich.
- d) Die Zusage erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.
- e) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

4. Auszahlung

- a) Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt monatlich im Nachhinein.
- b) Eine Auszahlung der letzten drei Förderraten erfolgt nur, wenn die Ausbildung noch aufrecht ist. Dies ist durch einen Folgeantrag oder eine Bestätigung des Bildungsinstitutes nachzuweisen. Bei nicht fristgerechter Vorlage tritt die Förderzusage hinsichtlich dieses Teilbetrages außer Kraft und der Förderakt wird außer Evidenz genommen.

§ 7 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Förderanträge für Bildungsmaßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen haben, werden nach den bisherigen Richtlinien bis zur neuerlichen Antragstellung im Sinn des § 6 Z 1 weitergeführt.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt bis 31.12.2024.